



HESSISCHER LANDTAG

30. 05. 2022

Kleine Anfrage

Gerald Kummer (SPD), Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Sabine Waschke (SPD) und Karina Fissmann (SPD) vom 27.04.2022

Beauftragung von Gutachten, Beratungsleistungen und fachlichen Einschätzungen im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Ministerin der Justiz:

Die Fragestellung wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf Beratungsleistungen (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) bezieht, wie sie der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Kahnt vom 17.11.2021 betreffend Verträge für Beratungsleistungen (Drucks. 20/6734) zugrunde gelegt wurden.

Danach ist unter einem Beratervertrag ein Vertrag über eine entgeltliche Leistung zu verstehen, die von natürlichen oder juristischen Personen außerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung erbracht wird und die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.

Nicht als Beraterverträge gelten:

- Verträge zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen (Anwaltsmandate in streitigen Verfahren) oder zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen,
- in der Regel Werkverträge,
- Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit Forschungsförderprojekten oder begleitende wissenschaftliche Evaluierungen zu Fördermaßnahmen,
- Beratungsaufträge innerhalb eines länderübergreifenden Entwicklungsverbands sowie
- Abrufe aus Rahmenverträgen, insbesondere der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)

Zur Vergabe von Beratungsleistungen ist grundsätzlich anzumerken, dass derartige Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis unter 215.000 € ohne Umsatzsteuer dem nationalen Vergaberecht unterliegen, Beratungsleistungen mit einem geschätzten Auftragswert ab 215.000 € dem EU-Vergaberecht. Soweit es sich um eine Leistung handelt, die als „Besondere Dienstleistung“ im Sinne von § 130 Abs. 1 GWB qualifiziert ist, ist das EU-Vergaberecht erst ab einem geschätzten Auftragswert von 750.000 € ohne Umsatzsteuer anwendbar.

Sowohl im nationalen Recht als auch im EU-Recht gilt nicht der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens. Vielmehr kann der Auftraggeber im nationalen Bereich zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bzw. im EU-Bereich zwischen offenem Verfahren und nichtoffenem Verfahren frei wählen.

Wenn der geschätzte Auftragswert 215.000 € bzw. 750.000 € nicht erreicht wird, sind das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), der Hessische Vergabeerlass vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091) und seit dem 1. September 2021 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 7. Februar 2017 B1, ber. 8. Februar 2017 B1) anwendbar. Hier gilt für freiberufliche Leistungen – Beratungsleistungen sind in der Regel freiberufliche Leistungen – § 50 UVgO. Danach gibt es keine Verpflichtung für den Auftraggeber, eine bestimmte Verfahrensart zu wählen. Zu beachten ist aber die Vorgabe, dass die Vergabe grundsätzlich im Wettbewerb erfolgen muss. Dabei ist so viel Wettbewerb zu

schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Der Auftraggeber hat damit einen Spielraum, welche Vergabeverfahrensart er wählt. Er kann somit auch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb wählen, soweit er dies in der Vergabedokumentation begründet. Unabhängig davon lässt das HVTG eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €, eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € zu. Unterhalb eines Auftragswertes von 10.000 € ohne Umsatzsteuer bestimmt der Hessische Vergabeerlass, dass Beschaffungen von Dienstleistungen - um die es sich bei Verträgen für Beratungsleistungen regelmäßig handelt - bis zu einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 € ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt werden können. Auch in diesen Fällen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu wahren.

Vor dem 1. September 2021 galten in Hessen für Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte und ab einem Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer die Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (hier: HVTG a. F.) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294). Die Vergabe von Aufträgen hatte nach § 10 Abs. 2 Satz 1 HVTG a. F. zwar grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung zu erfolgen. Soweit die Auftragswerte nicht die in § 15 HVTG a. F. genannten Vergabefreigrenzen erreichten oder überschritten oder in begründeten Einzelfällen war jedoch auch eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe (der Begriff „freihändige Vergabe“ ist im geltenden HVTG durch den Begriff „Verhandlungsvergabe“ ersetzt worden; es handelt sich um die gleiche Verfahrensart) zulässig (§ 10 Abs. 2 Satz 2 HVTG a. F.). Die Vergabefreigrenze für Lieferungen und Leistungen lag bei freihändiger Vergabe nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b HVTG a. F. ebenfalls bei 100.000 €. Das bedeutet, dass Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 100.000 € auch nach der früheren Rechtslage freihändig und ohne öffentliche oder beschränkte Ausschreibung vergeben werden durften.

Auch im EU-Bereich können Beratungsleistungen grundsätzlich im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Es kommt darauf an, ob ein Ausnahmegrund gegeben ist, der eine Verhandlungsvergabe rechtfertigt. Ein Ausnahmegrund liegt z.B. vor, wenn der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst.

Darüber hinaus bestehen sowohl im EU-Bereich als auch im Anwendungsbereich des nationalen Vergaberechts einige Ausnahmetatbestände, die bestimmte öffentliche Aufträge von der Anwendung des Vergaberechts freistellen (z.B. Aufträge im Rahmen sog. Inhouse-Vergaben nach § 108 Abs. 1 GWB, in Hessen in Verbindung mit § 1 Abs. 3 HVTG). Auch in diesen Fällen ist eine öffentliche Ausschreibung daher nicht vorgeschrieben.

Die Antwort auf die Kleine Anfrage bezieht sich – entsprechend der Fragestellung – nur auf solche Beratungsleistungen, die unmittelbar durch das Ministerium der Justiz beauftragt wurden.

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Welche externe Beratung (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) hat das Justizministerium seit 2019 bis zum 31. März 2022 beauftragt? Bitte einzeln aufschlüsseln.
- Frage 2. Welche konkreten Leistungen waren jeweils Gegenstand der Verträge?
- Frage 3. Aus welchen Kriterien haben sich die Kosten der jeweiligen Beauftragung jeweils ergeben (bspw. Personenstunden, Gebührenordnung)?
- Frage 4. Wurden die jeweiligen Leistungen öffentlich ausgeschrieben?
a) Wenn ja, wie viele Angebote sind hierfür jeweils eingegangen?
b) Wenn nein, warum nicht?
- Frage 5. Aus welchen Gründen, bspw. aufgrund fachlicher Aspekte, aus personellen Gründen oder durch zeitliche Vorgaben, konnten die Leistungen jeweils nicht seitens des Ministeriums erbracht werden?

Die Fragen 1. bis 5. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Anlage verwiesen.

Wiesbaden, 30. Mai 2022

Eva Kühne-Hörmann

Kleine Anfrage 20/8371 - Anlage

	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 4a	Frage 4b	Frage 5
lfd. Nr.	Welche externe Beratung (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) hat das Justizministerium seit 2019 bis zum 31. März 2022 beauftragt? Bitte einzeln aufschlüsseln.	Welche konkreten Leistungen waren jeweils Gegenstand der Verträge?	Aus welchen Kriterien haben sich die Kosten der jeweiligen Beauftragung jeweils ergeben (bspw. Personenstunden, Gebührenordnung)?	Wurden die jeweiligen Leistungen öffentlich ausgeschrieben?	Wenn ja, wie viele Angebote sind hierfür jeweils eingegangen?	Wenn nein, warum nicht?	Aus welchen Gründen, bspw. aufgrund fachlicher Aspekte, aus personellen Gründen oder durch zeitliche Vorgaben, konnten die Leistungen jeweils nicht seitens des Ministeriums erbracht werden?
1	Beratungsleistung	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Risikobewertungen des teilprivatisierten Betriebs der JVA Hünfeld	Vertraglich vereinbarte Stundenhonorare	nein		Kein Erfordernis, nachdem die Aufträge im Unterschwellenbereich lagen	Fachliche Aspekte und Expertenwissen
2	Beratungsleistung	a) Beratung des für medizinische Angelegenheiten zuständigen Referats in allen medizinischen Fragen b) Fertigung von Stellungnahmen und fachlichen Gutachten c) Identifizierung von Kosten verursachenden Faktoren und Erarbeitung von Vorschlägen zur Kostensenkung im Bereich der medizinischen Versorgung der Gefangenen d) Durchführung und Mitwirkung bei mit der Fachabteilung zu vereinbarenden Projekten aus dem Bereich der Vollzugsmedizin e) Teilnahme an Fachtagungen des medizinischen Personals	Vertraglich vereinbarte Monatshonorare	nein		Vergabe nach fachlicher Eignung vor dem Hintergrund der besonderen Erfordernisse des Justizvollzuges	Fachliche Aspekte und Expertenwissen
3	Beratungsleistung	a) Beratung des Ministeriums der Justiz und der leitenden Ärztinnen und Ärzte im hessischen Justizvollzug bei der Umsetzung der sich aus dem von ihm erstellten Gutachten zur stationären Versorgung der Gefangenen im hessischen Justizvollzug ergebenden Handlungsempfehlungen b) Beratung des Ministeriums der Justiz in weiteren medizinischen Fragestellungen	Vertraglich vereinbartes Stundenhonorar zuzüglich der nachgewiesenen Reisekosten entsprechend dem hessischen Reisekostenrecht.	nein		Vergabe nach fachlicher Eignung vor dem Hintergrund der besonderen Erfordernisse des Justizvollzuges	Fachliche Aspekte und Expertenwissen
4	Beratungsleistung	Sondierung, Konzeption und Empfehlung einer prozessbegleitenden Beratung für die Arbeitsgruppe Nachwuchsgewinnung des Ministeriums der Justiz; Durchführung einer Fragebogenaktion und ihre Auswertung; Durchführung eines digitalen Workshops und seine Auswertung in einem Ergebnisbericht sowie die anschließende Empfehlung inkl. Präsentation	Personenstunden, Fahrtkosten	nein		Keine Ausschreibungspflicht nach dem Hessischen Vergabeerlass	Fachliche Aspekte und Expertenwissen
5	Beratungsleistung	Beratung im Rahmen der Richtlinie zur Korruptionsprävention	Pauschale	nein		Geringer Auftragswert und vorherige Tätigkeit für die Landesregierung	Expertenwissen